

Verordnung über die Meldung und Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen

(Neobiotaverordnung, NBV)

(Vom

Der Regierungsrat

gestützt auf Artikel 20a bis 20d der Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz ¹⁾,

erlässt:

I.

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der Artikel 20a bis 20d der Umweltschutzverordnung sowie Artikel 52 Absatz 1 der Freisetzungsverordnung.

Art. 2 *Verantwortliche für die Melde-, Unterhalts- und Bekämpfungspflicht*

¹ Für die Meldung, die Durchführung des Unterhalts und die Bekämpfung von Vorkommen von invasiven gebietsfremden Organismen sind die jeweiligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verantwortlich. Soweit es sich um verpachtete Liegenschaften handelt, liegt diese Verantwortung bei den Pächterinnen und Pächtern, bei vermieteten Liegenschaften bei den Mieterinnen und Mietern, soweit nicht eine Verwaltung für den Unterhalt der Liegenschaft zuständig ist.

² Die Meldepflicht bzw. Bekämpfungspflicht wird mit der Mitteilung im elektronischen Meldesystem abgeschlossen. Für Meldungen auf nicht elektronischen Weg stellt die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde entsprechende Formulare zur Verfügung.

Art. 3 *Meldepflicht*

¹ Vorkommen von Organismen der Arten für die gemäss Anhang eine Meldepflicht gilt, sind durch die gemäss Artikel 2 verantwortlichen Personen im elektronischen Meldesystem oder mittels Formular zu melden.

¹⁾ GS VIII B/1/4

Art. 4 *Unterhaltungspflicht*

¹ Bei Vorkommen von Organismen, für die gemäss Anhang eine Unterhaltungspflicht gilt, sorgen die gemäss Artikel 2 verantwortlichen Personen dafür, dass der Unterhalt in der Art erfolgt, dass

- a. bei Pflanzen keine Verbreitung durch vegetative oder sexuelle Vermehrung und keine Verschleppung durch Maschinen oder Menschen erfolgt;
- b. bei Tieren die Vermehrung und Abwanderung soweit möglich verhindert wird;
- c. die invasiven gebietsfremden Organismen korrekt entsorgt werden.

Art. 5 *Bekämpfungspflicht*

¹ Bei Vorkommen von Organismen, für die gemäss Anhang eine Bekämpfungspflicht gilt, sorgen die gemäss Artikel 2 verantwortlichen Personen dafür, dass das Vorkommen gemäss dem aktuellen Stand des Wissens bekämpft und die invasiven gebietsfremden Organismen korrekt entsorgt werden.

Art. 6 *Bekämpfungs- und Unterhaltskonzepte*

¹ Für grosse Gebiete oder grosse, schwierig zu bekämpfende Vorkommen von invasiven gebietsfremden Organismen (z.B. im Wald, bei grossen Steinbrüchen, entlang von Verkehrsanlagen und Gewässern, sowie auf öffentlichem Grund in Siedlungsgebiet) kann ein mehrjähriges Bekämpfungs- und Unterhaltskonzept mit der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde vereinbart werden. Das Konzept muss dafür sorgen, dass die Ausbreitung der invasiven gebietsfremden Organismen verhindert wird.

² Sofern die Bekämpfung und der Unterhalt gemäss diesem Konzept erfolgt, wird der Bekämpfungs- und Unterhaltungspflicht nachgekommen.

Art. 7 *Kantonsbeiträge*

¹ An die Kosten der Bekämpfung von Arten, die im Anhang aufgeführt sind, richtet der Kanton folgende Beiträge aus:

- a. 25 Franken pro Arbeitsstunde bei Arbeiten, die durch Angestellte der Gemeinde, öffentlichen Werken, Kooperationen oder von Privaten ausgeführt werden;
- b. 10 Franken pro Arbeitsstunde, die im Rahmen von Freiwilligeneinsätzen geleistet werden;
- c. 30 Franken pro Arbeitstag bei Arbeiten, die von anderen Personen (z.B. Asylbewerbern) ausgeführt werden.

² Soweit Bekämpfungsmassnahmen aufgrund des Bundesrechts oder aufgrund von rechtskräftigen Entscheiden entschädigungslos durchgeführt werden müssen, werden keine Kantonsbeiträge ausgerichtet.

³ Für Unterhaltungsmassnahmen werden keine Kantonsbeiträge ausgerichtet.

Art. 8 *Überprüfung der Meldungen und der Bekämpfungsmassnahmen*

¹ Die für invasive gebietsfremde Arten zuständigen Fachstellen der Gemeinden sorgen für die Überprüfung der Meldungen und der Bekämpfungsmassnahmen auf dem jeweiligen Gemeindegebiet mit Ausnahme der Gebiete nach Absatz 2.

² Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde sorgt für die Überprüfung der Meldungen und der Bekämpfungsmassnahmen in den kantonalen Naturschutzgebieten.

Art. 9 *Pilotversuche*

¹ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde kann Pilotversuche zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen durchführen, wenn der Organismus auf dem Gebiet des Kantons Glarus vorkommt und keine oder nur aufwändige oder ökologisch problematische Methoden zur Bekämpfung bzw. zur Vornahme eines zielführenden Unterhalts der Vorkommen des Organismus bekannt sind.

² Sie kann sich unter den Voraussetzungen von Absatz 1 an Pilotversuchen Dritter beteiligen, wenn zu erwarten ist, dass sich der betreffende Organismus in den Kanton Glarus ausbreiten könnte.

Art. 10 *Information*

² Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde informiert über die Problematik und die Vorkommen der invasiven gebietsfremden Arten im Kanton. Sie publiziert eine Liste der geeignetsten Unterhalts- und Bekämpfungsmassnahmen (Best Practice).

Art. 11 *Vollzug*

¹ Die Abteilung Umweltschutz und Energie ist die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde für den Vollzug der Gesetzgebung über invasive gebietsfremde Organismen.

² Sie kann Dritte mit der Durchführung von Bekämpfungsmassnahmen und in Ergänzung zur Meldepflicht nach Artikel 2 für Erhebungen über das Vorkommen von invasiven gebietsfremden Organismen beauftragen.

Art. 12 *Duldung von Unterhalts- und Bekämpfungsmassnahmen*

¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die weiteren an Grundstücken Berechtigten müssen die ersatzweise Vornahme der Unterhaltungspflicht dulden, wenn sie nicht innert gesetzter, angemessener Frist erfüllt wird. Die Vornahme der Unterhaltsmassnahmen wird durch die mit dem Schutz vor invasiven gebietsfremden Organismen beauftragen Stellen der Gemeinden angeordnet. Sie ist durch fachkundige Personen auszuführen.

² Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die weiteren an Grundstücken Berechtigten müssen die ersatzweise Vornahme der Bekämpfungspflicht dulden, wenn sie nicht innert gesetzter, angemessener Frist erfüllt wird. Die Vornahme der Bekämpfungsmassnahmen wird durch die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde angeordnet. Sie ist durch fachkundige Personen auszuführen.

Art. 13 *Rechtsschutz*

¹ Bei Massnahmen nach Artikel 12 hat eine Beschwerde keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Dieser Erlass tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

Anhang: Liste der melde-, unterhalts- oder bekämpfungspflichtigen Organismen

(Stand XX.XX.XXXX)

Organismus	Umfang der Meldepflicht	Umfang der Unterhaltspflicht	Umfang der Bekämpfungspflicht
Pflanzen			
Amerikanische Goldruten inkl. Kreuzungen (<i>Solidago</i> spp.: <i>S. canadensis</i> , <i>S. gigantea</i> , <i>S. nemoralis</i> ; inklusive Hybride aber ohne <i>S. virgaurea</i>)	Ganzes Kantonsgebiet	Gewässerufer, Bahntrasse und Bahnböschungen, Strassenränder	Umschlagplätze, Betriebsareale von Baufirmen, Holzlagerplätze, Steinbrüche, Materialentnahmestellen, Deponien, Naturschutzgebiete, Biotope, Waldreservate, (ab 1.1.2023), übriger Wald (ab 1.1.2025)
Riesenbärenklau (<i>Heracleum mantegazzianum</i>)	Ganzes Kantonsgebiet	Gewässerufer, Bahntrasse und Bahnböschungen, Strassenränder	Umschlagplätze, Betriebsareale von Baufirmen, Holzlagerplätze, Steinbrüche, Materialentnahmestellen, Deponien, Naturschutzgebiete, Biotope, Waldreservate, (ab 1.1.2023), übriger Wald (ab 1.1.2025)
Drüsiges Springkraut (<i>Impatiens glandulifera</i>)	Ganzes Kantonsgebiet	Gewässerufer, Bahntrasse und Bahnböschungen, Strassenränder	Umschlagplätze, Betriebsareale von Baufirmen, Holzlagerplätze, Steinbrüche, Materialentnahmestellen, Deponien, Naturschutzgebiete, Biotope, Waldreservate, (ab 1.1.2023), übriger Wald (ab 1.1.2025)
Asiatische Staudenknöteriche: Japanischer Knöterich Sachalin Knöterich, Himalaya Knöterich und	Ganzes Kantonsgebiet		Kanton Glarus, soweit eine chemische Bekämpfung zulässig ist.

X X/X/X-A1

Kreuzungen davon (<i>Reynoutria</i> spp.: <i>Fall- opia</i> spp., <i>Polygonum polystachyum</i> , <i>P. cuspi- datum</i> inkl. Hybride)			
Schmalblättriges Kreuz- kraut (<i>Senecio inaequidens</i>)	Ganzes Kantons- gebiet	Gewässerufer, Bahntrasse und Bahnböschungen, Strassenränder	Umschlagplätze, Betriebsareale von Baufirmen, Holzlagerplätze, Steinbrüche, Materialentnahmestel- len, Deponien, Naturschutzgebiete, Biotope, Waldre- servate, (ab 1.1.2023), übriger Wald (ab 1.1.2025)
Essigbaum (<i>Rhus typhina</i>)	Ganzes Kantons- gebiet	Bekämpfungs- pflicht	Ganzes Kantonsgebiet
Sommerflieder (<i>Buddleja davidii</i>)	Ausserhalb von Privatgärten, so- weit nicht unter- halts- oder be- kämpfungspflich- tige Gebiete be- troffen sind	Gewässerufer, Bahntrasse und Bahnböschungen, Strassenränder	Umschlagplätze, Betriebsareale von Baufirmen, Holzlagerplätze, Steinbrüche, Materialentnahmestel- len, Deponien, Naturschutzgebiete, Biotope, Waldre- servate, (ab 1.1.2023), übriger Wald (ab 1.1.2025)
Aufrechte Ambrosie, Beifussblättriges Trau- benkraut (<i>Ambrosia artemisiifolia</i>)	Ganzes Kantons- gebiet		Ganzes Kantonsgebiet

Tiere			
Rotwangenschmuck- schildkröte	Ganzes Kantons- gebiet		Bekämpfung durch beauftragte Dritte in Biotopen und Gewässern

X X/X/X-A1

<i>Trachemys scripta elegans</i>			
Amerikanischer Ochsenfrosch <i>Rana catesbeiana</i>	Ganzes Kantonsgebiet		Bekämpfung durch beauftragte Dritte in Biotopen und Gewässern